

## Erläuterungen – Simulator, Eintragung der Angaben

### Allgemeine Anmerkungen

---

Bei der durch den Simulator durchgeführten Berechnung wird der Einkommensteuertarif auf das entsprechende steuerpflichtige Einkommen angewendet. Der Simulator berechnet auf Grund der eingetragenen Angaben das steuerpflichtige Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger steuerbefreiten Einkünfte (d.h. Einkünfte, die nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen).

Da es sich hierbei um eine Steuersimulation für das kommende Steuerjahr handelt, sind die anzugebenden Einkommensbeträge unter Berücksichtigung der aktuellen Situation möglichst genau und realitätsnah zu schätzen.

Zweck dieses Vorgangs ist es, dem verheirateten Steuerpflichtigen eine Simulation seiner steuerlichen Situation im Falle einer Einzelveranlagung anzubieten, oder auch die Simulation des Steuersatzes auf den Lohnsteuerkarten der nichtansässigen Steuerpflichtigen im Falle einer Zusammenveranlagung.

Ein Antrag auf Einzelveranlagung zieht in jedem Fall eine sofortige Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit sich. Was die nichtansässigen Steuerpflichtigen betrifft, so zieht die auf Antrag erfolgte Eintragung eines personalisierten Steuersatzes auf der Lohnsteuerkarte die Verpflichtung der Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Vordruck 100) nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres mit sich.

### Anmerkungen

---

Ziel des vorliegenden Hilfetextes ist es, die Steuerpflichtigen durch den Vorgang des Antrags ersetzt weder Rundschreiben des Steuereinsamlers, noch Verwaltungsmittelungen, noch gesetzliche oder in einem großherzoglichen Regelement enthaltene Bestimmungen. Es handelt sich um eine kontextabhängige Erklärung des Simulators « Antrag auf Einzelveranlagung/Steuersatz RTS ».

Weitere Einzelheiten finden Sie in der Rubrik « A bis Z » auf der offiziellen Internetseite des Steuerverwaltung [<http://www.impotsdirects.public.lu/fr/az.html>].

Datum der letzten Änderung: 26. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>ERLÄUTERUNGEN – SIMULATOR, EINTRAGUNG DER ANGABEN</b>	<b>1</b>
Allgemeine Anmerkungen .....	1
Anmerkungen .....	1
Gewinne.....	3
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit .....	3
Einkünfte aus Pensionen oder Renten .....	5
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	6
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	7
- Sozialversicherungsbeiträge.....	9
- Sonderausgaben .....	9
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 und 127bis L.I.R.)...	11
- Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b L.I.R.) .....	12
- Abschlag für nachhaltige Mobilität (Art. 129d L.I.R.) .....	13
- Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R. ....	13

## Gewinne

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche beruflichen Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten, die die beiden Ehegatten voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden, und zwar :

- der Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft und
- der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Gewinne, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Gewinne erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Gewinne anwendbar sind.

Diese Gewinne werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Gewinne anwendbar ist.

## Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, die die beiden Ehegatten voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Bruttobezüge (insbesondere Gehälter, erhaltene Vorteile, usw.) über die zugehörigen **Werbungskosten**.

Die Einkünfte eines jeden Ehegatten werden wie folgt berechnet :

- Bruttobezüge
- **Pauschalabzug für Fahrtkosten**
  - 540 € pro Jahr (**Pauschbetrag** für **Werbungskosten**) oder tatsächliche Werbungskosten
  - **Steuerfreie Einkünfte** gemäß einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmung
- 
- = Einkünfte *(in das entsprechende Kästchen eintragen)*

### 1. Die Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Es gilt zu unterscheiden zwischen :

a) dem **Pauschalabzug für Fahrtkosten**:

b) den **sonstigen Werbungskosten**:

Bei Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 540 €.

*Der Pauschbetrag von 540 € kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 540 € übersteigt.*

c) dem erhöhten Pauschbetrag für [Werbungskosten der Lohnempfänger bei Invalidität oder Gebrechen](#).

## 2. Die steuerfreien Einkünfte

Steuerfreie Einkünfte (z.B. Löhne, die für Überstunden bezahlt werden, Lohnzuschläge für Nacht-Sonntags- und Feiertagsarbeit) sind in Artikel 115 L.I.R.<sup>1</sup> sowie in verschiedenen anderen Gesetzen aufgezählt. Auf Ihrer Bescheinigung des Lohns, (*französisch certificat de salaire*) können bereits steuerfreie Einkünfte eingetragen sein.

### Veranschaulichung :

m<sup>n</sup> d'identification personnelle \_\_\_\_\_  
 modèle 100 \_\_\_\_\_ année : 2016 \_\_\_\_\_ page : 1/1

**Certificat de salaire, de retenue d'impôt et de crédits d'impôt bonifiés 2016<sup>1)</sup>**

salarié(e): \_\_\_\_\_  
 nom \_\_\_\_\_ prénom \_\_\_\_\_  
 numéro \_\_\_\_\_ rue \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 code postal \_\_\_\_\_ localité \_\_\_\_\_

ligne	nature	1/1/2016	au	31/12/2016	classe d'impôt et taux (suivant fiche)
1					
2	A) rémunérations brutes <sup>2)</sup>			45.200,00	H) désignation de l'employeur
3	PH			1.000,00	nom: _____
4					adresse: _____
5					n° dossier: _____
6				sous-total: 46.200,00	
7	B) déductions				I) fiduciaire ou personne de contact chargée de la comptabilité des salaires
8	1. cotisations sociales <sup>4)</sup>			4.920,30	nom: _____
9	cotisations sociales non déductibles				adresse: _____
10	cotisations sociales déductibles (ligne 8 - ligne 9):			4.920,30	
11	2. déductions <sup>5)</sup>				J) indemnisation par la Caisse Nationale de Santé <sup>6)</sup>
12	FD			2.574,00	du _____ au _____
13	DS				du _____ au _____
14	CE			3.480,00	du _____ au _____
15	AC				
16	C) exemptions				L) impôt d'équilibre temporaire
17	1. salaires payés pour les heures supplémentaires			275,00	montant prélevé: _____
18	suppléments de salaires				
19	suppléments de salaires pour travail de nuit, de dimanche et de jours fériés				
20	2. autres exemptions (à spécifier)				
21	PH			1.000,00	
22					
23					
24	D) rémunérations servant de base à la retenue			33.950,70	certifié exact, [ _____ ]
25	E) impôt retenu			1.090,00	_____ le _____
26	F) crédit d'impôt pour salariés bonifié			300,00	
27	G) crédit d'impôt monoparental bonifié				signature de l'employeur _____

	Betrag
<b>Bruttobezug</b>	<b>46.200,00</b>
<b>Abzüge</b>	
- FD ( <i>Fahrtkosten</i> )	- 2.574,00
- Pauschbetrag ( <i>kein Eintrag auf der Bescheinigung des Lohns</i> )	- 540,00
- steuerfreie Einkünfte	- 275,00
- sonstige steuerfreie Einkünfte	- 1.000,00
<b>Einkünfte =</b>	<b>42.351</b>

Den restlichen Eintragungen sind bei der Bestimmung der Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit nicht zu berücksichtigen.

Die abziehbaren **Sozialversicherungsbeiträge** sind in der Rubrik « Sozialversicherungsbeiträge » einzutragen.

### Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)

Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese Einkünfte werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

<sup>1</sup> Abgeändertes Einkommensteuergesetz vom 4. Dezember 1967  
 (Internetseite : [www.impotsdirects.public.lu/fr/legislation/LIR.html](http://www.impotsdirects.public.lu/fr/legislation/LIR.html))

## Einkünfte aus Pensionen oder Renten

---

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Pensionen oder Renten, die die beiden Ehegatten voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Bruttopension (oder Bruttorente) über die zugehörigen **Werbungskosten**.

Die Einkünfte eines jeden Ehegatten werden wie folgt berechnet :

- Bruttopension oder Bruttorente
  - 300 € pro Jahr (**Pauschbetrag** für **Werbungskosten**) oder tatsächliche Werbungskosten
  - **Steuerfreie Einkünfte** gemäß einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Bestimmung
- 
- = Einkünfte *(in das entsprechende Kästchen eintragen)*

### 1. Die Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Bei Einkünfte aus Pensionen oder Renten gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 300 €.

*Der Pauschbetrag von 300 € kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 300 € übersteigt.*

### 2. Die steuerfreien Einkünfte

Steuerfreie Einkünfte (z.B. 50% der monatlichen Leibrente, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgeht) sind in Artikel 115 L.I.R.<sup>1</sup> sowie in verschiedenen anderen Gesetzen aufgezählt.

#### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese Einkünfte werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

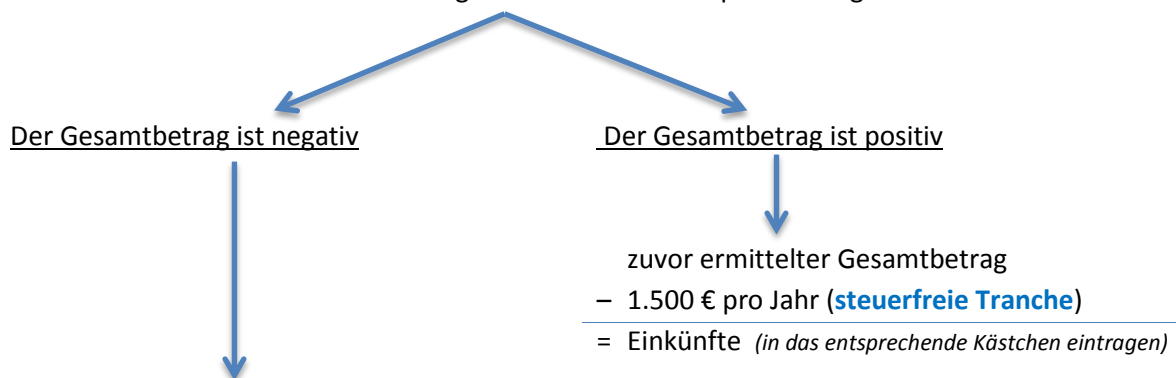
## Einkünfte aus Kapitalvermögen

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die die beiden Ehegatten voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte über die zugehörigen **Werbungskosten**.

Die Einkünfte eines jeden Ehegatten werden wie folgt berechnet :

$$\begin{array}{l} \text{Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen} \\ - \text{ die von Artikel 115, Nummer 15a L.I.R.}^1 \\ - \text{ 25 € pro Jahr (Pauschbetrag für Werbungskosten) oder tatsächliche Werbungskosten} \\ \hline = \text{ Gesamtbetrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen} \end{array}$$



Ein Verlustüberschuss (d.h. ein negativer Gesamtbetrag) kann nicht mit den Einkünften der anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. *Es bleibt anzumerken, dass Artikel 97 Absatz 5 L.I.R.<sup>1</sup> eine Ausnahme zu dieser Bestimmung vorsieht.*

### 1. Die Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden. Im Fall wo die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu 50% steuerfrei sind, gemäß den Bestimmungen von Artikel 115 Nummer 15a L.I.R.<sup>1</sup>, ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ebenfalls auf 50% begrenzt.

Bei Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein jährlicher Werbungskosten-Pauschbetrag von 25 €.

*Dieser Pauschbetrag kann durch den Betrag der tatsächlichen Werbungskosten ersetzt werden, falls dieser 25 € übersteigen.*

### 2. Die steuerfreien Einkünfte

Im Fall eines positiven Gesamtbetrags der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird dieser um den Betrag einer steuerfreien Tranche in Höhe von 1.500 € verringert, ohne dass der Abzug dieser Tranche zu einem Verlust führen kann. Im Fall einer Zusammenveranlagung wird diese Tranche verdoppelt.

#### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese Einkünfte werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Diese Rubrik bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die die beiden Ehegatten voraussichtlich im betreffenden Steuerjahr erzielen werden.

Die steuerpflichtigen Einkünfte ergeben sich aus dem Überschuss der in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung über die zugehörigen Werbungskosten.

Die Finanzierungskosten (Schuldzinsen aus einem Immobiliendarlehen, Kosten in Zusammenhang mit der Eintragung der Hypothek, Kreditbearbeitungsgebühren der Bank) in Zusammenhang mit der Anschaffung, dem Bau, der Vergrößerung, dem Umbau oder der Instandsetzung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen (siehe weiter unten), oder einer vermieteten Wohnung (Seite 8), sind von Natur aus Werbungskosten, die in der Rubrik der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

### Wohnung, die vom Steuerpflichtigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird

Nutzt der Eigentümer eine ihm gehörende Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, so wird in seiner Person ein Nutzungswert für diese Wohnung festgesetzt. Ab dem Steuerjahr 2017 ist dieser Nutzungswert auf 0% des Einheitswerts der entsprechenden Wohnung festgesetzt.

Von besagtem Nutzungswert (0 Euro) können ausschließlich Schuldzinsen (abzüglich des Betrags einer etwaigen Zinssubvention oder Zinsbonifikation) als Werbungskosten abgezogen werden. Die Schuldzinsen können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag abgezogen werden, der vom Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung und der Zusammenstellung des Haushalts abhängt (siehe Beispiele in der untenstehenden Tabelle). Im Gegensatz hierzu sind die Schuldzinsen in Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz nicht abziehbar.

*Leibrenten, die als Werbungskosten anzusehen sind, werden mit den Schuldzinsen gleichgesetzt.*

Jährliche Höchstbeträge für das Jahr 2018 :

Erstbezug der Eigentumswohnung	vor dem 1.1.2008	zwischen dem 31.12.2007 und dem 1.1.2013	nach dem 31.12.2012
Abzugsfähiger Höchstbetrag pro Person im Haushalt	1.000 €	1.500 €	2.000 €

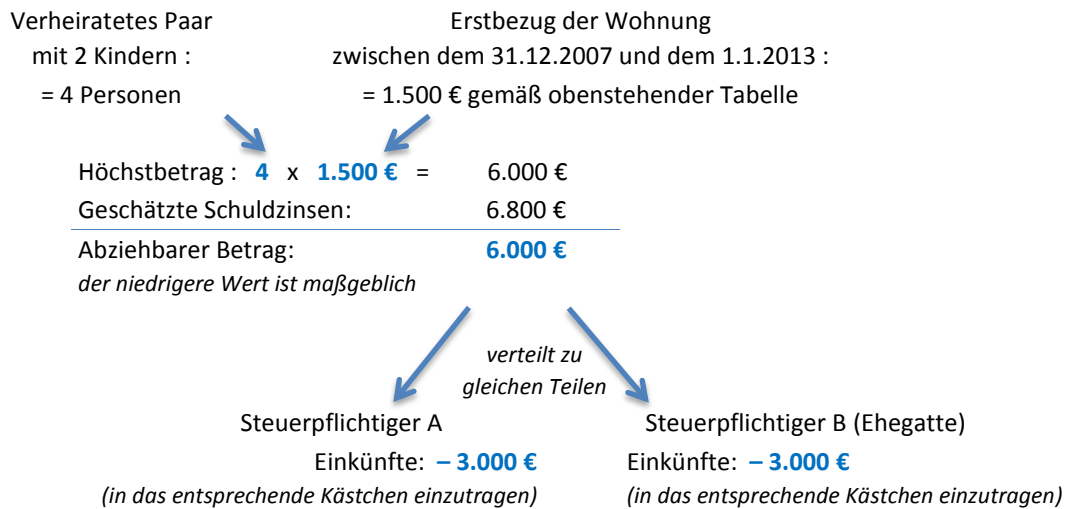
Der Höchstbetrag erhöht sich um seinen eigenen Betrag für den Ehegatten und für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

Im Fall wo es sich um eine gemeinsame Wohnung der zusammen veranlagten Ehegatten handelt, ist eine Hälfte des Betrags der abziehbaren Schuldzinsen in der Kolonne des Steuerpflichtigen einzutrage, während die andere Hälfte in der Kolonne des Ehepartners anzugeben ist.

### Beispiel :

- Situation eines verheirateten Paares, Steuerpflichtige A et B, mit 2 Kindern ;
- A und B besitzen zu gleichen Teilen ein Einfamilienhaus, das sie zusammen mit ihren Kindern zu eignen Wohnzwecken nutzen ;
- Das verheiratete Paar bewohnt das Haus seit April 2010
- Geschätzte Schuldzinsen für das Jahr 2018 : 6.800 €  
(gemäß Zins- und Tilgungsplan)

### Berechnung der abzugsfähigen Höchstbeträge :



### Vermietete Wohnung

Wenn ein bebautes Grundstück (Wohnung oder Einfamilienhaus), das zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehört, vermietet ist, dann sind die im Steuerjahr erzielten Mieteinnahmen unter der Einkunftsart der Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung zu besteuern.

### Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)

Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Die Berechnung der steuerbefreiten Einkünfte erfolgt gemäß den gleichen Regeln, wie sie bei der Berechnung der inländischen Einkünfte anwendbar sind.

Diese Einkünfte werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.



## - Sozialversicherungsbeiträge

Diese Rubrik bezieht sich auf die Sozialversicherungsbeiträge, die beide Ehepartner voraussichtlich im entsprechenden Steuerjahr leisten werden. Zwecks Übersichtlichkeit der Darstellung der Sonderausgaben, sind die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Simulation in der eigens dafür bestimmten Rubrik einzutragen. Die abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge sind in Artikel 110 L.I.R. definiert.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Die Sozialversicherungsbeiträge, die sich auf Einkünfte beziehen, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, sind in der Kolonne « Steuerbefreit » anzugeben. Diese werden ausschließlich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anwendbar ist.

## - Sonderausgaben

Diese Rubrik bezieht sich auf die voraussichtlichen Sonderausgaben (ausschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, siehe vorhergehende Rubrik), die beide Ehepartner voraussichtlich im entsprechenden Steuerjahr vornehmen werden..

In der Folge eine zusammenfassende Tabelle mit den geläufigsten Sonderausgaben, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstbeträge.

Sonderausgaben	Gesetzliche Höchstbeträge
an den geschiedenen Ehepartner gezahlte Renten und dauernde Lasten	Höchstbetrag 24.000 € pro geschiedenem Ehepartner
Schuldzinsen und Versicherungsprämien (Erhöhungen möglich)	Höchstbetrag von 672 € pro Person im Haushalt
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags (Art. 111bis L.I.R.)	Individueller Höchstbetrag von 3.200 € für jeden Ehegatten einzeln berechnet, der einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat
Beiträge an eine Bausparkasse	Höchstbetrag von 672 € pro Person im Haushalt (1.344 € wenn das Alter des großjährigen Unterzeichners (Steuerpflichtiger/ Ehepartner) zu Beginn des Steuerjahrs 18 bis 40 Jahre beträgt)
Persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime (abgeändertes Gesetz vom 8. Juni 1999)	Höchstbetrag von 1.200 €
Spenden	die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1.000.000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten

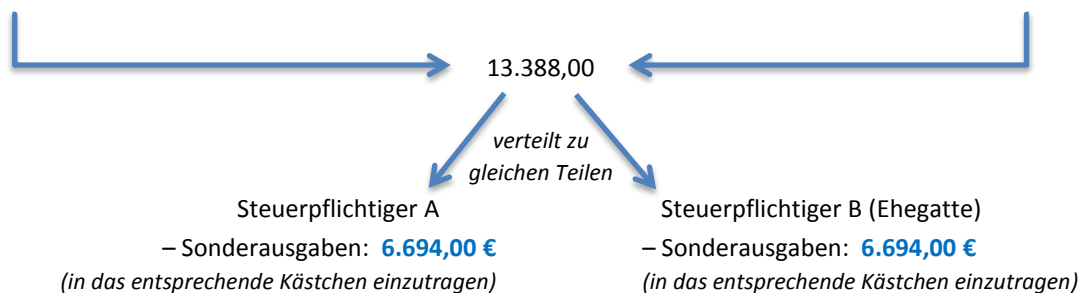
Liegt der Gesamtbetrag der Sonderausgaben in einem bestimmten Steuerjahr unter 480 €, wird ein Pauschbetrag von **480 €** für dieses Steuerjahr abgezogen. Erzielen beide zusammen veranlagte Ehegatten Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, dann beträgt der Pauschbetrag **960 €**.

**Achtung:** das Erfassen der angeführten Beträge kann sich in Abhängigkeit der gewünschten Simulation ändern<sup>2</sup>, da einige der oben aufgeführten Sonderausgaben-Höchstbeträge, unter Berücksichtigung des Alters des Unterzeichners oder Versicherungsnehmers bestimmt werden.

**Beispiel :**

- Situation eines verheirateten Paares, Steuerpflichtige A et B, mit 2 Kindern:
  - Alter des Steuerpflichtigen A am 1.1.2018: 38 Jahre;
  - Alter des Steuerpflichtigen B am 1.1.2018: 42 Jahre;
- geschätzte Schuldzinsen und Versicherungsprämien für 2018 : 2.800 €
- für 2018 geschätzte Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrag (Art. 111bis L.I.R.) :
  - Steuerpflichtiger A : 3.500 € ,
  - Steuerpflichtiger B : 2.500 € ;
- für 2018 geschätzte Beiträge an eine Bausparkasse :
  - Steuerpflichtiger A : 3.000 € ,
  - Steuerpflichtiger B : 2.000 € ;

<b>Gewünschte Simulation :</b>					
• Zusammenveranlagung oder					
• Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkünfte (Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.)					
Sonderausgaben	Tatsächliche Ausgaben			Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge
	gemeinsam	von A	von B		
Schuldzinsen und Versicherungsprämien	2.800,00 €			2.688,00 €	2.688,00 € <sup>3</sup>
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags		3.500,00 €		3.200,00 €	3.200,00 € <sup>3</sup>
			2.500,00 €	3.200,00 €	2.500,00 € <sup>3</sup>
Beiträge an eine Bausparkasse		3.000,00 €	2.000,00 €	4 <sup>4</sup> x 1.344 = 5.376,00 €	5.000,00 € <sup>3</sup>
<b>unter den Sonderausgaben abzugsfähiger Gesamtbetrag</b>					<b>13.388,00 €</b>



<sup>2</sup> Entweder bei Zusammenveranlagung, bei strikter Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter Absatz 2 L.I.R. oder bei Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkünfte gemäß Artikel 3ter Absatz 3 L.I.R.).

<sup>3</sup> Der niedrigere Wert ist maßgeblich.

<sup>4</sup> Verheiratetes Paar mit 2 Kindern = 4 Personen.

**Gewünschte Simulation :**

- strikte Einzelveranlagung (Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.)

Sonderausgaben	Steuerpflichtiger A			Steuerpflichtiger B (Ehegatte)		
	Sonderausgaben von A	Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge	Sonderausgaben von B	Vorgesehene Höchstbeträge	abzugsfähige Beträge
Schuldzinsen und Versicherungsprämien	1.400,00 €	1.344,00 €	1.344,00 € <sup>3</sup>	1.400,00 €	1.344,00 €	1.344,00 € <sup>3</sup>
Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags	3.500,00 €	3.200,00 €	3.200,00 € <sup>3</sup>	2.500,00 €	3.200,00 €	2.500,00 € <sup>3</sup>
Beiträge an eine Bausparkasse	3.000,00 €	2.688,00 € <sup>5</sup>	2.688,00 € <sup>3</sup>	2.000,00 €	1.344,00 € <sup>6</sup>	1.344,00 € <sup>3</sup>
<b>unter den Sonderausgaben abzugsfähiger Gesamtbetrag</b>			<b>7.232,00 €</b>			<b>5.188,00 €</b>

Steuerpflichtiger A  
– Sonderausgaben: **7.232,00 €**  
(in das entsprechende Kästchen einzutragen)

Steuerpflichtiger B (Ehegatte)  
– Sonderausgaben: **5.188,00 €**  
(in das entsprechende Kästchen einzutragen)

### - Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Art. 127 und 127bis L.I.R.)

Der Abschlag für außergewöhnliche Belastungen wird unter gewissen Bedingungen für Belastungen gewährt, die vom Gesetz als außergewöhnlich angesehen werden. Die voraussichtlichen außergewöhnlichen Belastungen für das Steuerjahr können in den nachstehenden Grenzen berücksichtigt werden:

Pauschabschlag	Jahreshöchstbetrag des Abschlags ab Steuerjahr 2017
– für Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung	5.400 €
– für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten	4.020 € (pro Kind)

Im Rahmen des Simulators auf MyGuichet können auch außergewöhnliche Belastungen angegeben werden, die nicht unter einen Pauschabschlag fallen, in dem Fall rechnet der Assistent jedoch nicht die « zumutbare Belastung » (Art. 127, Absatz 4 L.I.R.) zwecks Bestimmung des genauen Betrags des Abschlags.

<sup>5</sup> Plafond dans le chef de A, âgé de < 40 ans au 1.1.2018 : (1.344) + 50% de (2 enfants x 1.344) = 2.688 €

<sup>6</sup> Plafond dans le chef de B, âgé de > 40 ans au 1.1.2018 : (672) + 50% de (2 enfants x 672) = 1.344 €

## - Außerberuflicher Freibetrag -AE (Art. 129b L.I.R.)

Der außerberufliche Freibetrag (AE) von **4.500 €** ist bei Ehegatten anzuwenden, die zusammen zu veranlagt sind, und beide Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielen. Mit anderen Worten, erzielt nur einer der Ehegatten Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit ist der AE nicht zu gewähren. Im Rahmen der Anwendung des außerberuflichen Freibetrags sind die Einkünfte aus Pensionen oder Renten nicht als berufliche Einkünfte anzusehen.

Was die Lohnsteuerkarten betrifft, so ist der außerberufliche Freibetrag (AE), der auf der zweiten Lohnsteuerkarte (Steuerkarte des Ehegatten, dessen Bezüge am niedrigsten sind) des Haushalts eingetragen ist, im Betrag des Ehepartnerfreibetrags von 5.520 € (Bezeichnung „AC“) inbegriffen.

Im Rahmen der Simulation wird empfohlen, **2.250 €** beim Steuerpflichtigen und **2.250 €** beim Ehegatten einzutragen.

**Achtung :** Der außerberufliche Freibetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

### Beispiel :

- Situation eines **zusammen veranlagten** Ehepaars:

	Einkünfte des Steuerpflichtigen		Einkünfte des Ehegatten	
	Inländisch	Steuerbefreit	Inländisch	Steuerbefreit
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	20.000,00 €	10.000,00 €		4.000,00 €
– Sozialversicherungsbeiträge	2.210,00 €	1.250,00 €		400,00 €
<p><u>Berechnung des außerberuflichen Freibetrags:</u></p> <p><b>Niedrigste</b> Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit : 4.000,00 €</p> <p>– Beiträge an obligatorische Sozialversicherungen : – 400,00 €</p> <p>– Pauschbetrages für Sonderausgaben : – 480,00 €</p> <hr/> <p>= Außerberuflicher Freibetrag: = <b>3.120,00 €</b> (und nicht 4.500 €)</p>				
– Außerberuflicher Freibetrag (Art. 129b L.I.R.):	<b>2.250,00 €</b>			<b>870,00 €</b>

### Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)

Erzielt einer der Ehegatten in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit und der andere Ehegatte nicht in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit, dann ist der außerberufliche Freibetrag (im vorangehenden Beispiel in Höhe von 870 €) in der Kolonne mit der Bezeichnung „steuerbefreit“, anzugeben. Dieser Abschlag wird nur berücksichtigt zwecks Berechnung des Steuersatzes, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.

## - Abschlag für nachhaltige Mobilität (Art. 129d L.I.R.)

---

Der Abschlag für nachhaltige Mobilität wird für die Anschaffung von Fahrzeugen gewährt (siehe untenstehende Tabelle), deren Kohlenstoffdioxid- (CO<sub>2</sub>) und Stickoxid-Ausstoß (NO<sub>x</sub>) niedriger ist als der von ähnlichen Fahrzeugen, die in erster Linie durch Benzin oder Dieselangetrieben werden, oder die emissionsfrei sind (siehe Tabelle unten), jedoch unter der Bedingung, dass dem Käufer kein solcher Abschlag in einem der 4 dem betreffenden Steuerjahr vorhergehenden Steuerjahre gewährt worden ist.

Für 2018 vorgesehene Anschaffung	Montant du plafond
Emissionsfreier Personenkraftwagen	5.000 €
Fahrrad mit Tretkraftunterstützung	300 €
Ein Fahrrad	300 €

## - Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.

---

Artikel 153 Absatz 5 L.I.R. sieht einen degressiven Abschlag vor für Lohnempfänger und Pensionierte, die der Besteuerung durch Veranlagung unterliegen und deren nichtabzugspflichtigen Einkünfte 600 € übersteigen.

Der Freibetrag entspricht dem Unterschied zwischen der Summe von 1.200 € und dem Betrag der nichtabzugspflichtigen Einkünfte.

### *Steuerbefreiter Teil (= nicht in Luxemburg steuerpflichtig)*

Dieser Teil betrifft die nichtabzugspflichtigen Einkünfte, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Dieser Abschlag wird nur berücksichtigt zwecks Berechnung des Steuersatzes, der auf die in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.